



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Sekisui Chemical Co., Ltd.
Urban Infrastructure & Environmental Products
2-3-17 Toranomom
Minato-ku, Tokio 105-8450
Japan

Bearbeitung: Dr.-Ing. Lothar Mattner
Telefon: (089) 54 856-560
Telefax: (089) 54 856-599
e-Mail: MattnerL@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 08.07.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

2160-21izbo/004-2101#012-(508/08 ZzB)

322 23 11

Betreff: **Antrag auf Zulassung zur Betriebserprobung von Eslon Neo Lumber FFU Kunstholzschwellen für den Gleisbau**

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.03.2009

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag, mit dem Sie die Zulassung zur Betriebserprobung von Eslon Neo Lumber FFU74 Kunstholzschwellen für den Gleisbau beantragen, ergeht folgender

Bescheid:

I. Ich erteile die Zulassung zur Betriebserprobung für die Eslon Neo Lumber FFU74 Kunstholzschwellen für den Einsatz als Gleis- und Weichenschwellen.

Die Zulassung ist befristet bis zum 31. März 2014.

Dieser Bescheid besteht aus 6 Seiten.

II. Die Zulassung zur Betriebserprobung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Bauliche oder sicherheitsrelevante Veränderungen an den Kunstholzschwellen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Ref 21, unmittelbar mitzuteilen.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

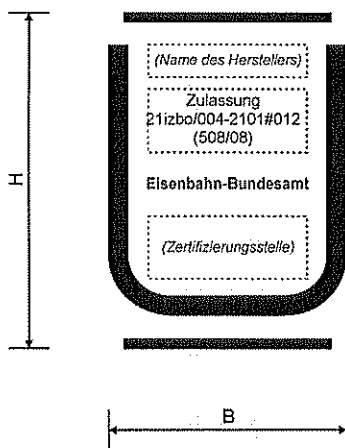
Formgebundene, Frist wahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

2. Für die Fertigung der Kunstholzschiwellen gelten sinngemäß die DIN EN 13 145 „Gleis- und Weichenschiwellen aus Holz“ und der DB Standard (DBS) 918 144 „Holzschiwellen“ als Anpassungsnorm in der jeweils gültigen Ausgabe, mit Ausnahme der darin enthaltenen spezifischen Anforderungen an den Werkstoff Holz.
3. Vor dem Einsatz in Tunneln ist die Nichtbrennbarkeit der Kunstholzschiwellen entsprechend der Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ nachzuweisen.
4. Die Kennzeichnung der Kunstholzschiwellen ist in Absprache mit dem Auftraggeber auszuführen.
5. Bei der Bearbeitung der Kunstholzschiwellen sind die gültigen Arbeitsschutz- und Arbeitsvorschriften für Kunststoffe sowie diejenigen analog zu Holz einzuhalten.
6. Bei der Bearbeitung der Kunstholzschiwellen ist die Bohr- bzw. Schneidgeschwindigkeit so zu wählen, dass die Werkzeuge keine Temperatur erreichen, die zum Verschmelzen von Glasfasern und Werkzeug führt.
7. Im Rahmen der Betriebserprobung sind die Querverschiebewiderstände der Kunstholzschiwellen im Betriebsgleis für die Zustände „nicht konsolidiertes Schotterbett“, d. h. nach dem Einbau der Schwellen und vor der Aufnahme des Betriebs, sowie „konsolidiertes Schotterbett“, d.h. nach ausreichender Verfestigung durch Verkehrsbelastung, von der DB AG oder einem autorisierten Institut zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Ref 21, schriftlich mitzuteilen.
8. Die Bauvorhaben für die Betriebserprobung sind in der Bauphase fachlich zu begleiten und während der Betriebserprobung im Rahmen der Regelinspektionen besonders zu überwachen. Die visuellen Kontrollen haben sich insbesondere auf die Verankerung der Schienenbefestigung und auf eventuelle Rissbildungen, Verdrückungen, Ablösungen so wie UV-Schäden an den Kunstholzschiwellen zu konzentrieren. Die Ergebnisse der Prüfungen und Kontrollen sowie die im Erprobungszeitraum erfolgten Oberbauarbeiten sind zu dokumentieren und in einem "Begleitheft zur Betriebserprobung" zu sammeln. Ort und Beginn der Betriebserprobung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Ref 21, schriftlich bekannt zu geben.
9. Die Ausführungsplanung ist den zuständigen Fachbereichen der Betreiberbahn zur Zustimmung vorzulegen. Für die Rückstromführung, Bahnerdung und den Potentialausgleich sind die Bestimmungen der Geschäftsbereichsrichtlinie 997.02 der DB AG maßgebend. Die Vorgaben in den Normen, insbesondere die der DIN EN 50122-1, müssen eingehalten werden.

10. Die Schwellen müssen einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18 200 unterzogen werden. Die Eigenüberwachungsprüfungen dürfen in eigenen Labors und Prüfständen durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung ist von einer anerkannten Stelle oder der Deutschen Bahn AG, Qualitätssicherung Beschaffung Oberbaumaterialien (VQB 21), 10963 Berlin, Köthener Straße 2 - 3, durchzuführen. Art, Umfang und Häufigkeit der im Rahmen von Eigen- und Fremdüberwachung erforderlichen Prüfungen sind in Anlehnung an die Normen DIN EN 13 145 und DBS 918 144 durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schwellen mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Übereinstimmungsnachweis) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung erfolgen. Die Prüfungen der TU München, Lehrstuhl und Prüfamt für Verkehrswegebau, Forschungsbericht Nr. 2466 vom 19.09.2008, „Untersuchungen an der FFU-Kunstholzschwelle“, werden als Erstprüfung anerkannt.

11. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss nach folgendem Muster erfolgen:



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

$$B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$$

Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf den Kunstholzschwellen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

III. Grundlage für die Zulassung zur Betriebserprobung waren folgende Unterlagen:

- Antrag der Fa. KOMAT Koller Korrosionsschutz GmbH vom 08.02.08 mit Beschreibung „Antrag um Zulassung Eslon Neo Lumber FFU Kunstholz für den Gleisbau“;
- Prospekt der Fa. KOMAT Koller „Eslon Neo Lumber FFU Kunstholz für den Gleisbau“;
- Prospekt der Firmen KOMAT Koller/Fa. Sekisui „FFU - Fiber-reinforced Foamed Urethane Eslon Neo Lumber-FFU Kunstholz für den Gleisbau“;
- Forschungsbericht Nr. 2466 vom 19.09.2008 der TU München, Lehrstuhl und Prüfamt für Verkehrswegebau, „Untersuchungen an der FFU-Kunstholzschwelle“;
- DIN EN 13 145: 2001 „Gleis- und Weichenschwellen aus Holz“;
- DB Standard (DBS) 918 144, Ausgabe Dezember 2007, „Holzschwellen“;

- DIN EN 13 146-5:2003 „Prüfverfahren für Schienenbefestigungssysteme, Bestimmung des elektrischen Widerstandes“;
- DIN EN 13 230-2: 2002 „Gleis- und Weichenschwellen aus Beton, Spannbeton-Monoblockschwellen“;
- DIN EN 13 481-2: 2007 „Leistungsanforderungen für Schienenbefestigungssysteme, Befestigungssysteme für Betonschwellen“;
- DIN EN 13 481-3: 2007 „Leistungsanforderungen für Schienenbefestigungssysteme, Befestigungssysteme für Holzschwellen“;
- DB-Vorschrift von 1982 „Spannbetonschwellen – Grundsätze für Bemessung, Bauart und Zulassungsverfahren“;

III. Vorbehalt:

Die Zulassung zur Betriebserprobung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ihren Nebenbestimmungen nicht entsprochen wird. Die Zulassung zur Betriebserprobung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Kunstholzschwellen nicht bewähren oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

IV. Hinweise:

1. Die Zulassung zur Betriebserprobung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
2. Die für die Infrastruktur zuständige Betreiberbahn regelt in eigener Zuständigkeit, welche Schwellen im Gleis verwendet werden. Bei der Zulassung durch das EBA stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Der Anwender kann evtl. zusätzliche, nicht zulassungsrelevante Kriterien vor einem Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen der Betreiberbahn in Verbindung zu setzen und unabhängig von der öffentlich/rechtlichen Zulassung eine Anwendererklärung mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.
3. Eine Verlängerung der befristeten Zulassung bzw. eine (allgemeine) Bauartzulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen und dem Ergebnis der Betriebserprobung zu beantragen.
4. Für Einsätze im Bereich des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) wird auf die Notwendigkeit einer Prüfung durch eine Benannte Stelle hingewiesen.

V. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

...

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), jeweils in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Zulassung zur Betriebserprobung konnte erteilt werden, weil

- die Materialeigenschaften der Kunstholzschwelle im Vergleich zur Holzschwelle deutlich besser sind,
- bei sach- und qualitätsgerechter Ausführung der Arbeiten mit Qualitätsbaustoffen die Lagesicherheit des Gleises gewährleistet ist und die Lasten aus dem Eisenbahnbetrieb dauerhaft und sicher abgetragen werden,
- die bei der TU München, Lehrstuhl und Prüfamts für Verkehrswegebau, durchgeführten umfangreichen Labor- und Prüfstandsversuche gezeigt haben, dass keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen, die FFU-Kunstholzschwelle für Vollbahnen einzusetzen.

Die Zulassung wird zunächst nur befristet mit der Auflage zur Betriebserprobung erteilt, da es sich um eine neue, nicht betriebserprobte Schwellenart handelt. Dabei ist der Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit wie bei Beachtung der anerkannten Regeln der Technik gemäß § 2 Abs. 2 der Eisenbahn - Bau- und Betriebsordnung (EBO) zu erbringen.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erforderlich.

Für die Antragsbearbeitung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV), in der aktuellen Fassung, erhoben.

Der Kostenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinenmannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes innerhalb des o. g. Zeitraums gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schollmeier



beglaubigt: *K. Prös. Aug'le*